

HEnergie **H**ärkingen



Tarif- und Gebührenordnung

gültig ab 01.04.2019

Inhaltsverzeichnis

A) Anschlüsse innerhalb der Wohnzone	3
B) Elektrische Raumheizungen	7
C) Anschlüsse für Gewerbe- und Industrie	7
D) Tarife/Strompreise	8
E) Schluss- und Übergangsbestimmungen	9

Tarif- und Gebührenordnung

A) Anschlüsse innerhalb der Wohnzone

Gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement, im folgenden "Reglement" genannt, schliesst die H Energie Härkingen HEH, im folgenden "HEH" genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungs- bzw. an das Mittelspannungsnetz an:

§ 1

Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet gemäss gültigem Zonenplan der Gemeinde Härkingen sind für Neuanschlüsse einmalige Netzkosten- und Anschlusskostengebühren zu bezahlen.

Anschlussgebühren

§ 2

Zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschliessung werden folgende Netzkostengebühren erhoben:

Netzkostengebühren

Niederspannungsanschlüsse in Fr./kVA abonnierte Leistung (voraussichtliche Maximalbelastung)	Fr. 200.-
Mittelspannungsanschlüsse 16 kV in Fr./kVA abonnierte Leistung (voraussichtliche Maximalbelastung)	Fr. 100.-

§ 3

¹ Die Anschlusskostengebühr für Niederspannungsanschlüsse wird in der Regel für alle Kosten der Zuleitung innerhalb des Grundstückes erhoben und beträgt bei:

Anschlusskosten-
gebühren

Grösse in Amp.	Kabel- querschnitt	max. Absicherung in Amp.	Beitrag Fr.
60	16 mm ²	63	2'217.00
100	25 mm ²	80	2'503.00
160	50 mm ²	125	2'895.00
250	95 mm ²	200	4'879.00

Grössere Anschlüsse werden nach Aufwand verrechnet

² Die Anschlusskostengebühr beinhaltet:

- Zuleitung (Kabel) ab Anschlusspunkt
- Hausanschlusskasten
- Messinstrumente (Zähler)

³ Die Tiefbauarbeiten d.h. die Grabarbeiten inkl. Rohranlage ab der Grundstücksgrenze des betreffenden Gebäudes bzw. ab Anschlusspunkt gehen zu Lasten des Kunden.

⁴ Für jede weitere Wohnung bzw. Messstelle im gleichen Gebäude wird der Ansatz gemäss ¹ um Fr. 200.- erhöht.

§ 4

Ausser den Anschlussgebühren gehen zulasten der Bauherrschaft:

Zusätzliche Aufwendungen zulasten der Bauherrschaft

- a) das für den Kabelzug notwendige Freilegen und Wiedereindecken der Kabelschächte, inkl. Belagsreparaturen und Kulturschadenabdeckung, sowie das Erstellen eines eventuell notwendigen Abzweigschachtes;
- b) das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten oder einer CS-Schnittstelle;
- c) das Einlegen eines Ablaufrohres unmittelbar vor der Gebäudeeinführung vom Kabelschutzrohr bis zur Sickeranlage und allfällig notwendige weitere Massnahmen, um den Wassereintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäudeinnere zu verhindern;
- d) das eventuell notwendige gasdichte Abschliessen der Kabeleinführung;
- e) die entsprechende Anpassung der elektrischen Installationen bei Altbauten.

§ 5

¹ Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Einzelanschlüsse.

Gesamtüberbauungen

² Für eine allfällig notwendige Transformatorstation, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dient, ist gegen angemessene Entschädigung an geeigneter Stelle ein Raum oder eine entsprechende Grundstückfläche (Einbau- oder Baurecht) zur Verfügung zu stellen.

³ Zum Erschliessen der einzelnen Grundstücke innerhalb der Gesamtüberbauung sind die Aufwendungen für Grabarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung vom Bauherrn zu übernehmen.

⁴ Die HEH kann dem Liegenschaftseigentümer bzw. Baurechtsberechtigten die Netzkostengebühr für das zu erschliessende Grund-

stück oder Überbauungsgebiet für die gesamte Erschliessung entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt zu den jeweils gültigen Ansätzen verrechnen, sobald der Erschliessungsaufwand anfällt. In diesem Falle ist vor Beginn der Erschliessungsarbeiten zwischen der HEH und dem Eigentümer des Grundstückes oder Überbauungsgebietes eine Vereinbarung abzuschliessen.

⁵ Die Anschlusskostengebühr wird zu den jeweils gültigen Ansätzen erhoben, wenn für die einzelnen Grundstücke der elektrische Anschluss ausgeführt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Unterzeichner der Bestellung.

§ 6

Bei Ersatzanschlüssen wird die Netzkostengebühr für die anteilige Mehrleistung (Neuanschluss gegenüber Altanschluss) des neuen Anschlusses in Rechnung gestellt. Die effektiven Erstellungskosten (Baubeitrag) für Ersatzanschlüsse sind jeweils vollumfänglich vom Kunden zu bezahlen.

Anschlussverstärkungen und Ersatzanschlüsse

§ 7

Für Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebiets sind nebst den ordentlichen Netzkostengebühren sämtliche sich ergebenden Kosten für die Anschlussleitung zu bezahlen.

Anschlusskosten ausserhalb des Baugebiets

§ 8

Gemäss § 3 und § 24 des Reglements kann die HEH für die Erschliessung von Baugebieten zusätzliche Kostenbeiträge à fond perdu erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht decken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen der HEH und dem Kunden festgelegt. Im Weiteren ist die HEH berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

Erschliessungsbeiträge

B) Elektrische Raumheizungen

§ 9

¹ Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss § 11 des Reglements bewilligungspflichtig. Hierzu ist der HEH vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs und der benötigten Anschlussleistung einzureichen.

Elektrische
Raumheizungen

² Die HEH behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

C) Anschlüsse für Gewerbe- und Industrie

§ 10

¹ Bei Gewerbe- und Industriekunden mit einer Anschlussleistung von mehr als 50 kVA geht die ganze elektrische Erschliessung zu Lasten des Bauherrn. Für diese Kunden fallen keine Anschlusskostengebühren an.

Erschliessung
zu Lasten des
Bauherrn -
keine An-
schlusskosten-
gebühr

² Die Energiemessungen gehen zu Lasten des Bauherrn.

§ 11

¹ Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von mehr als 300 kW monatlicher Höchstleistung werden in der Regel an das Mittelspannungsnetz 16kV angeschlossen.

Anschlüsse aus
dem Mit-
telspannungs-
netz

² Kunden mit Mittelspannungsanschluss 16kV erstellen die benötigte Transformatorenstation auf eigene Kosten.

§ 12

Zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschliessung werden folgende Netzkostengebühren erhoben:

Netzkostengebühren

Niederspannungsanschlüsse in Fr./kVA abonnierte Leistung	Fr. 200.-
Mittelspannungsanschlüsse 16 kV in Fr./kVA abonnierte Leistung	Fr. 100.-

§ 13

Der Kunde teilt der HEH geplante oder voraussehbare Leistungszunahmen so früh als möglich mit und ersucht um eine entsprechende Erhöhung der abonnierten Leistung.

Leistungserhöhung

Wird der abonnierte Leistungswert regelmässig überschritten, so kann die HEH von sich aus eine Erhöhung der abonnierten Leistung verlangen.

Die Netzkostengebühr für die Leistungserhöhung wird gemäss § 12 in Rechnung gestellt.

D) Tarife/Strompreise

§ 14

¹ Die HEH versorgt seine Kunden nach Art des Anschlusses (Nieder- oder Mittelspannung), des Energiebezuges und unterteilt nach Bezügergruppen zu den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der HEH.

Tarfeinteilung
Bezügergruppen

² Die jeweils gültigen Preis- bzw. Tarifblätter können bei der HEH bezogen werden.

Preis- bzw.
Tarifblätter

E) Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15

¹ Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Strompreisen wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Mehrwertsteuer

§ 16

¹ Die Anschluss- und Netzkostengebühren werden mit dem Anschluss ans Netz der HEH fällig. Der Bauherr kann zur Vorauszahlung der Gebühren verpflichtet werden. Rechnungsstellung

² Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 17

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Tarif- und Gebührenordnung werden bisherige Verordnungen und Erlasse aufgehoben, insbesondere die Tarif- und Gebührenordnung der HEH vom 1. Juli 2017. Frühere Erlasse

² Die derzeit gültigen Strompreise und Tarifbestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

§ 18

¹ Anschlüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, werden nach altem Recht erhoben. Falls die Gebühren nach neuer Ordnung günstiger ausfallen, werden diese verrechnet. Übergangsbestimmung

² Gegen Verfügungen und Entscheide der HEH kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der HEH Beschwerde eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Verwaltungsrat entscheidet abschliessend. Rechtsmittel

³ Entstehende Streitigkeiten sind durch die zuständigen Gerichte zu erledigen. Gerichtsstand ist Balsthal. Gerichtsstand

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 2. April 2019 genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 1. April 2019 in Kraft.

4624 Härkingen, den 2. April 2019

Im Namen der HEnergie Härkingen HEH

Der Verwaltungsrats-Präsident:

P. 

Der Vorsitzende des GfA:

